

## **Satzung über die Verleihung einer Ehrennadel der Stadt Limbach-Oberfrohna**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch § 73 Abs. 1 des Gesetzes vom 24.11.2000 (SächsGVBl. S. 482) und Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 425) hat der Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna in seiner Sitzung

- am 6. November 2000 die Satzung über die Verleihung einer Ehrennadel der Stadt Limbach-Oberfrohna
- am 5. November 2001 die Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Bestimmungen an den Euro
- am 5. Mai 2003 die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Limbach-Oberfrohna
- am 3. März 2008 die zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung einer Ehrennadel der Stadt Limbach-Oberfrohna

beschlossen:

### **Präambel**

Die Ehrennadel der Stadt Limbach-Oberfrohna hat die Form einer Wirknadel.

Die Wirknadel ist als Zeichen der Wirkerei ein Symbol für die Entwicklung der Stadt Limbach-Oberfrohna. Durch den Einsatz engagierter Menschen bildete sich durch die Textilindustrie aus drei kleinen Dörfern schließlich ein industriegeprägter Ort. Die Wirknadel steht als Symbol für die Förderung der Stadt Limbach-Oberfrohna und soll Dank und Anerkennung gegenüber den ehrenamtlich Tätigen ausdrücken, die durch ihr Wirken zum Wohl der Stadt beitragen, sich in besonderem Maße für die Einwohner der Stadt engagieren und somit die Stadt Limbach-Oberfrohna vorangebracht haben und auch in Zukunft vorwärts bringen werden.

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Ehrennadel soll den Dank und die Anerkennung für außergewöhnliches oder langjähriges ehrenamtliches Engagement auf kommunalem, kulturellem, wirtschaftlichem, technischem oder karitativem Gebiet sowie besonderen sozialen Einsatz zum Ausdruck bringen.
- (2) Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt jährlich zum Tag des Ehrenamtes an maximal drei Personen.

### **§ 2 Form der Ehrennadel**

Die Ehrennadel besteht aus Silber. Der Tag des Ehrenamtes ist eingraviert. Die Ehrennadel kann auf der linken Brustseite getragen werden.

### **§ 3 Vorschlagsrecht**

- (1) Vorschlagsberechtigt ist jedermann.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich mit einer Begründung bei der Stadtverwaltung einzureichen. Es darf sich niemand selbst vorschlagen. Anonyme Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Limbach-Oberfrohna kann nur einmalig an ein und dieselbe Person erfolgen. Verstorbene können nicht vorgeschlagen werden.
- (3) Die Stadt Limbach-Oberfrohna hat das Recht, die Angaben der eingereichten Vorschläge zu überprüfen.

### **§ 4 Beschluss**

Über die Ehrung entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

### **§ 5 Form der Verleihung**

- (1) Die Ehrennadel wird vom Oberbürgermeister der Stadt Limbach-Oberfrohna im angemessenen feierlichen Rahmen verliehen.
- (2) Mit der Aushändigung der Ehrennadel erhält die ausgezeichnete Person eine vom Oberbürgermeister unterzeichnete Verleihungsurkunde. Diese enthält den Namen des/der Geehrten, eine Würdigung seiner/ihrer Verdienste und das Datum des Tages des Ehrenamtes. Die Verleihung der Ehrennadel wird im Amtsblatt der Stadt Limbach-Oberfrohna bekannt gemacht.

### **§ 6 Dotierung der Auszeichnung**

- (1) Die Auszeichnung mit der Ehrennadel der Stadt Limbach-Oberfrohna ist jeweils mit einem Betrag von 1.000 € dotiert.
- (2) Der Betrag aus Absatz 1 ist zweckgebunden. Jeder Geehrte hat das Recht, über die ausschließliche Verwendung der Dotierung im Bereich seiner ehrenamtlichen Tätigkeit zu entscheiden.

### **§ 7 Aberkennung, Hinderungsgründe**

- (1) Die Ehrennadel kann durch Beschluss des Stadtrates wegen unwürdigen Verhaltens nachträglich aberkannt werden.
- (2) In diesem Fall sind die Ehrennadel und die Verleihungsurkunde zurückzugeben.
- (3) Bei Vorliegen in Abs. 1 genannter Gründe oder bei bekannten Eignungsmängeln im Sinne von Art. 119 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Verleihung zu versagen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

\*\*\*

Der mit Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Bestimmungen an den EURO vom 6. November 2001 geänderte § 6 Abs. 1 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die mit der ersten Satzung zur Änderung der Satzung vom 6. Mai 2003 geänderten §§ 2, 3 und 5 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft.

Der mit der zweiten Satzung zur Änderung der Satzung vom 4. März 2008 geänderte § 3 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft.